



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 20.11.2012

2012/328
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	05.12.2012	
Rat der Stadt	06.12.2012	

Betreff

Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz NW
Hier: Aufhebung der Fristensatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom EUV-Verwaltungsrat beschlossenen Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW (Fristensatzung) vom 10.12.2010 samt 1. Änderungssatzung vom 09.12.2011 zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle wird weiterhin intensiv diskutiert. Zwischenzeitlich liegen zwei Anträge sowie ein Gesetzentwurf vor, die mit Landtagsbeschluss vom 08.11.2012 federführend an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen wurden.

Der Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht im Verfahren und vom Umfang her die Vereinfachung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Abwasserkanälen vor. Prüfungen sollen zukünftig vorrangig in Wasserschutzgebieten (bis Ende 2015) sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten bei in den Anhängen der Abwasserverordnung aufgeführten Gewerbebetrieben (bis Ende 2020) durchgeführt werden. Weiterhin sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, Fristensatzungen auf kommunaler Ebene zu erlassen.

In diesem Zusammenhang soll der bisherige §61a des LWG aufgehoben werden und die weiteren Details im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die entsprechenden Änderungen der §53 und §61 LWG werden hierzu angepasst. Eine Übersicht der maßgeblichen Änderungen findet sich in Anlage 1.

Der Antrag der Fraktion der FDP geht darüber hinaus und fordert auch in Wasserschutzgebieten eine Aussetzung der Fristen bis zum Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach der Auswertung des von der Landesregierung geplanten Monitorings hinsichtlich der Auswirkungen undichter privater Abwasserleitungen. Weiterhin soll auch in Wasserschutzgebieten von starren Prüfpflichten abgesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Diskussionen ist davon auszugehen, dass die vom Verwaltungsrat des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -AöR- am 08.12.2010 bzw. im Rat am 09.12.2010 beschlossene Fristensatzung in der bisher vorliegenden Form nicht mehr umgesetzt wird, zumal durch die Aussetzung des Vollzugs der Fristensatzung bereits ein nicht unerheblicher Verzug entstanden ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die entsprechende Satzung aufzuheben.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Prüfungs- und Sanierungspflichten lt. Entwurf Rechtsverordnung

Vorschrift	Gegenstand	Kriterium Leitungsbenutzung	Entwurf
§ 8 Abs. 1	Grundsatz		Private Abwasserleitungen ... dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben errichtet, werden und unterhalten werden (so §§ 60, 61 WHG). Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemeine Regeln der Technik
§ 8 Abs. 3	Pflicht und Fristen innerhalb von WSG Alt-Leitungen (errichtet vor 1965 bzw. mit gewerblichem Abwasser vor 1990) andere Leitungen	Sowohl von Wohnhäusern als auch Industrie/Gewerbe	Ende 2015
§ 8 Abs. 4	Pflicht und Fristen außerhalb von WSG Alt-Leitungen erstmalig	Industrie- oder Gewerbeabwasser mit Schadstoffen lt. Anhang AbwasserVO Andere Leitungen (also Wohnhäuser)	Ende 2020 Ende 2020
§ 10 Abs. 2	Sanierungsfrist	Schadensklasse A: einsturzgefährdete Leitung Schadensklasse B: mittelgroßer Schaden Schadensklasse C Bagatellschaden	Keine landesrechtliche Prüfungsvorgabe; Die Gemeinde kann durch Satzung entscheiden kurzfristig 10 Jahre nicht vor Wiederholungsprüfung